Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 3

Artikel: Grundbuchvermessung und Bautechnik

Autor: Staub, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-188044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schnittlich 15 Seiten; 20 Tage mit Regen, Schnee oder Wind, vielerorts Verkehrs- und andere Hindernisse. 220 Seiten liegen im ebenen Terrain mit viel unangenehmem Gegengefälle.

Von 320 verglichenen Seiten ergaben 300 Differenzen von 0—5 mm und 20 von 6, 7 und 8 mm, Seitenlängen bis zu 140 m. Daraus ergibt sich, daß für gewöhnliche Verhältnisse eine einmalige Messung genügen dürfte.

Zürich, Februar 1923.

E. Fischli.

Grundbuchvermessung und Bautechnik.

Die Grundbuchvermessung erfährt in denjenigen Kantonen, in welchen sich die Vermessungsaktion erst im Anfangsstadium befindet, die verschiedensten Kommentare hinsichtlich Kostenaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung. Den beiden Institutionen Grundbuch und Grundbuchvermessung Eingang zu verschaffen, bedarf es nicht nur des gesetzlichen Zwanges von seiten der Regierungen, sondern es erhebt sich die Notwendigkeit, daß auch in Fachkreisen dazu beigetragen werde, einer latenten Opposition durch Aufklärung die Spitze zu brechen. Dies umso mehr, als nun auch in denjenigen Kantonen, die das Schlußglied in der ganzen Vermessungsaktion bilden, die Triangulationen vierter Ordnung in programmatischer Durchführung begriffen sind.

Zweck nachfolgender Ausführungen ist es, auf einige wirtschaftliche Wechselbeziehungen zwischen den beiden wesensverwandten Gebieten der Vermessungs- und Bautechnik hinzuweisen. Diesen Beziehungen dürfte speziell in den Kantonen erhöhte Bedeutung beigemessen werden, die sich einerseits durch den Mangel rechtlich anerkannter Vermessungsoperate, anderseits durch umfangreiche kulturtechnische Arbeiten charakterisieren.

Grundbuch und Grundbuchvermessung bezwecken in ihren Hauptkonsequenzen die rechtlich eindeutige Sicherstellung aller Eigentums- und Servitutsverhältnisse am Grund und Boden. Die Grundbuchvermessung erschöpft sich jedoch nicht nur in der Feststellung der Grenzverhältnisse und deren Darstellung im Plan, sondern sie postuliert in ihrem Programm auch die Erfassung der Höhenverhältnisse in Gestalt von Fixpunktsnetzen und

topographischen Kurvenaufnahmen (Uebersichtsplan). Die hiezu bereits erstellten Grundlagen in Form der Landestriangulationen und des schweizerischen Nivellements-Fixpunktnetzes weisen heute in Situation und Höhe eine solche Homogenität auf, daß sie unbedenklich als beste Ausgangsbasis für alle Zwecke der Kultur- und Bautechnik gewertet werden müssen.

Als Arbeiten, welche vermessungstechnische Grundlagen erheischen, nennen wir: Bahn- und Straßenbauten, Kanalisationen, Drainagen, Wuhrungen, Wasserversorgungen, Quartierplanverfahren, Güterzusammenlegungen, Wasserkraftanlagen und als logische Konsequenz vermehrter Energieproduktion der Ausbau des elektrischen Uebertragungs- und Verteilungsnetzes.

Ein gemeinsames Merkmal aller dieser Arbeitsgattungen liegt darin, daß sie ohne Ausnahme die Besitzstandsverhältnisse an Grund und Boden mehr oder weniger stark tangieren, sei es durch die Errichtung von Servituten (Erstellung von Tragwerken für Leitungen, Einräumung des Durchgangsrechtes für Kontrollzwecke) oder durch direkte Enteignung des für die Bauten selbst notwendigen Areals. Die Grundlage aller dieser Unternehmungen bildet deshalb immer ein Situationsplan mit entsprechenden Quer- und Längenprofilen oder topographischen Kurvenaufnahmen. Für Unternehmungen, deren Ausführung an die Entrichtung kantonaler und eidgenössischer Subventionen gebunden ist, werden diese Planunterlagen von Gesetzes wegen gefordert.

In den vorerwähnten Gebieten, in welchen die Grundbuchvermessung noch nicht durchgeführt ist, entstehen nun trotzdem Jahr für Jahr eine Menge von Lokalvermessungen, die nach der Verwirklichung des Bauprojektes (oder schon bedeutend früher) in irgend einer Schublade dem Schicksal der Vergessenheit entgegen gehen. So erklärt es sich, daß ganze Gebiete, sogar Dorfpartien die verschiedensten Auflagen geometrischer Kartierung erfahren, indem entweder die Tatsache obgenannter Vergessenheit mitwirkt, oder die Unmöglichkeit, eventuelle frühere Aufnahmen auf einheitliche Basis zu bringen.

Ein weiterer, sehr wesentlicher Umstand für die Bewertung solcher Operate liegt darin, daß ihnen — im Gegensatz zu den Grundbuchplänen — keine öffentliche Beweiskraft zukommt.

Der Nachteil erklärt sich daraus, daß solchen Projektvermessungen in der Regel keine rechtsgültige, von den Grundeigentümern anerkannte Vermarkung vorausgeht und in den meisten Fällen das Vermessungsoperat keine öffentliche Auflage zwecks Einsprachenerledigung erfährt. Wo aber das Moment der Zwangsenteignung (Expropriation) in Erscheinung tritt, muß die Beschaffung beweiskräftigen Planmaterials als absolute Notwendigkeit gewertet werden, wenn nicht von vorherein unliebsame Konsequenzen bei der Bauausführung in den Kauf genommen werden wollen. Zu diesem Zwecke genügt es nicht, daß die Erstellung von solchen Projektplänen nur an die Innehaltung der technischen Genauigkeitsvorschriften für die Grundbuchvermessung gebunden ist, sondern es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß solchen Operaten erst Rechtskraft erwächst, nachdem sowohl die Grenzfeststellungen, als auch die im Plan begründeten Flächenangaben von den einzelnen Grundeigentümern anerkannt worden sind. Diese Wünschbarkeit der öffentlichen Beweiskraft, sowie die Notwendigkeit schnellster Belieferung von Projektunterlagen geben nicht selten Anlaß zu unerquicklichen Verantwortlichkeitsfragen zwischen Bauunternehmung und Geometer. Diese Verantwortlichkeitsfrage wird sofort hinfällig, wenn Expropriations-Angelegenheiten sich auf Grundbuch und Grundbuchplan stützen. Artikel 973 Z. G. B. besagt nämlich: "Wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerbe zu schützen".

Dieser Grundsatz der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Grundbuchpläne wird gerade in Kreisen der Technikerschaft noch zu wenig gewürdigt. Lieber wird Jahr für Jahr eine Menge Geldes für Lokalvermessungen ausgegeben, als daß durch zielbewußte Förderung der Grundbuchinstitution eine rechtlich eindeutige Grundlage in umfassendem Sinne angestrebt würde. Diese Tatsache erhält noch ihre spezielle Beleuchtung durch den Umstand, daß solche Lokalvermessungen in der Regel von den veranlassenden Instanzen im ganzen Umfange finanziert werden müssen, im Gegensatz zur Grundbuchvermessung, die vom Bunde allein mit 70—80 % subventioniert wird. Es braucht wohl keiner speziellen Beweisführung, daß allein die Gehülfenlöhne das auf die Grundeigentümer entfallende Betreffnis wesent-

lich übersteigen und als Lohnsumme in der Gemeinde verbleiben.

Nachdem nun auch noch die Vermarkungsarbeiten auf Grund der Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit in die Kategorie der subventionsberechtigten Arbeitsgattungen einbezogen wurden (Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen vom 10. März 1922), so dürfte damit der Auftakt zur Inangriffnahme von Vermarkung und Grundbuchvermessung auch in denjenigen Kreisen gegeben sein, die bis anhin der Einführung dieser gesetzlichen Institution, wenn nicht gerade ablehnend, so doch zurückhaltend gegenüberstanden.

Bei der Betonung der speziellen Wechselbeziehungen zwischen Grundbuchvermessung und Bautechnik können wir nicht unterlassen, speziell auf einen Operatsteil hinzuweisen, der im ursprünglichsten Sinne den Interessen der Bautechnik entgegenkommt. Es ist dies der Original-Uebersichtsplan im Maßstab 1:10,000 und 1:5000. Nachdem die Grundsätze für dessen Erstellung im Sinne einer strikten Vereinheitlichung von der eidgenössischen Landestopographie aufgestellt wurden, so ist zu erhoffen, daß den Zwecken der Bau- und Kulturtechnik in ästhetischer und technischer Hinsicht ein vollwertiges, höchst willkommenes Operat entstehe. Es wäre zu wünschen, daß die Produkte dieser ausgesprochenen topographischen Tätigkeit nicht nur in Geometerkreisen, sondern gerade bei den Vertretern der Bau- und Kulturtechnik einer öffentlichen Würdigung in propagandistischem Sinne unterzogen würden.

Uebersichtsplan und öffentliche Glaubwürdigkeit des Grundbuchplanes sind diejenigen Momente, die den Wechselwirkungen von Vermessungs- und Bautechnik ihr spezielles Gepräge verleihen.

Chur, im Januar 1923.

G. Staub, Grundbuchgeometer.

Mitteilung des eidgenössischen Grundbuchamtes.

Am 15. Februar 1923 fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbehörden und den Delegierten der Taxationskommission des